

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs
„Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder und Jugendhilfe“
(Master of Arts, M.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Vor-Ort-Begutachtung Gutachtergruppe	25.11.2014 Herr Prof. Dr. Wolfram Fischer, Universität Kassel Herr Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla, Universität Vechta Herr Dieter Rittinghaus, Pädagogische Leitung Neu- kirchener Kinder- und Jugenddorf (Neukirchen- Vluyn) Frau Sandra Neumann, Hochschule Landshut
Beschlussfassung	12.02.2015

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	7
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	7
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	10
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	12
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	16
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	17
2.3.1	Personelle Ausstattung	17
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	19
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	23
2.4	Institutioneller Kontext	25
3	Gutachten	27
3.1	Vorbemerkung	27
3.2	Eckdaten zum Studiengang	28
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	29
3.3.1	Qualifikationsziele	30
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	32
3.3.3	Studiengangskonzept	33
3.3.4	Studierbarkeit	35
3.3.5	Prüfungssystem	36
3.3.6	Studiengangbezogene Kooperationen	37
3.3.7	Ausstattung	37
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	41
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	41
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	43
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	44
3.4	Zusammenfassende Bewertung	45
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	48

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert den Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gutachtenden erstellen nach der Vor-Ort-Begutachtung auf der Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung einen Gutachtenbericht (siehe 3), der zusammen mit allen von

der Hochschule eingereichten Unterlagen als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4) dient.

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden der Vor-Ort-Begutachtung und unter Berücksichtigung der ggf. von der Hochschule nachgereichten Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens bzw. der nachgereichten Unterlagen.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf auf Akkreditierung des konsekutiven (*siehe Anlage 2a, § 3 Abs. 1*) Master-Studiengangs „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ wurde am 29.08.2014 (aktualisierte Version vom 08.10.2014) bei der AHPGS eingereicht. Am 10.09.2014 wurde zwischen der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 09.09.2014 hat die AHPGS der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten konsekutiven Master-Studiengangs „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 08.10.2014 sind die Antworten auf die offenen Fragen (kurz:AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 17.10.2014.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Modulhandbuch konsekutiver Master-Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“
Anlage 02	a. Prüfungsordnung konsekutiver Master-Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ (Stand: 24.09.2014) (Version vom 08.10.2014) b. Rechtsprüfung der Prüfungsordnung
Anlage 03	Diploma Supplement (a. Deutsch, b. Englisch)
Anlage 04	Modulübersicht (Version vom 08.10.2014)
Anlage 05	Lehrverflechtungsmatrix
Anlage 06	Kurz-CV hauptamtlich Lehrende (soweit bekannt)
Anlage 07	Entwurf Leitbild der Fliedner Fachhochschule (Stand: 14.06.2012)
Anlage 08	Gender- & Diversity-Konzept der Fliedner Fachhochschule

Anlage 09	Evaluationsordnung (Entwurf: Stand: 12.07.2012)
Anlage 10	Konzept „Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung“ an der Fliedner Fachhochschule (Stand: 16. Juli 2012)
Anlage 11	Moodle
Anlage 12	Konzept „Integrierende Forschungswerkstatt an der Fliedner Fachhochschule“ (ab Wintersemester 2015/2016) (Stand: 13.06.2014)
Anlage 13	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung
Anlage 14	Zur Situation der staatlichen Anerkennung von Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder und Jugendhilfe“
Anlage 15	Übersicht Blockpräsenz (08.10.2014)
Anlage 16	Praxisforschung im Master-Studiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ (08.10.2014)
Anlage 17	Antwort des Leiters des zuständigen Referats des Landesjugendamts Rheinland auf die Anfrage der Fliedner Fachhochschule bezüglich der Beschäftigungsmöglichkeiten der AbsolventInnen des konsekutiven Master-Studiengangs
Anlage 18	Gesetzesentwurf des Landes NRW: „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG) vom 02.07.2014

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
Fachbereich	-
Kooperationspartner	keine
Studiengangstitel	Soziale Arbeit - Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe

Abschlussgrad	Master of Arts (M.A.)
Art des Studiums	Teilzeitstudium
Organisationsstruktur	Semester 1 – 4: sieben Präsenzphasen pro Semester Semester 5: drei Präsenzphasen Blockphasen: i.d.R. Freitagnachmittag bis Montagnachmittag (Freitag 13.00 – 19.00 Uhr, Samstag 9.00 – 19.00 Uhr, Sonntag 9.00 – 19.00 Uhr; Montag 9.30 – 15.30); (<i>siehe AOF 2 und Anlage 15</i>)
Regelstudienzeit	fünf Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	120 CP (4x 25 CP und 1x 20 CP pro Studienhalbjahr)
Stunden/CP	25 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 3.000 Stunden Kontaktzeiten: 915 Stunden Selbststudium: 2.085 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	15 CP (weitere 5 CP für Begleitveranstaltung und Forschungswerkstatt)
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2015/2016
erstmalige Akkreditierung	Ja
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	30
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Ein mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossenes pädagogisches oder sozialpädagogisches Hochschulstudium (Universität oder Fachhochschule)
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	Im Studiengang nicht vorgesehen
Studiengebühren	10.500,- Euro (350,- Euro pro Monat)

Der konsekutive Master-Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ ist ein auf fünf Semester Regelstudienzeit angelegter, be-

rufsbegleitend konzipierter Teilzeitstudiengang, in dem insgesamt 120 ECTS nach dem European Credit Transfer System vergeben werden (*siehe Antrag 1.1.6*). Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung (Workload) von 25 Stunden (*siehe Anlage 2a, § 15 Abs. 2 und Antrag 1.1.6*). Der Gesamt-Workload im Studium beträgt 3.000 Stunden. Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand gliedert sich in 915 Stunden Präsenzstudium und 2085 Stunden Selbstlernzeit. Für berufstätige Studierende wird vor dem Hintergrund des studentischen Workloads eine Reduzierung der Normalarbeitszeit auf ca. 30 bis 50 % empfohlen (*siehe Anlage 2a, § 2 Abs. 3*).

In den ersten vier Semestern werden pro Semester 25 ECTS vergeben (im fünften Semester 20 ECTS). Laut Antragsteller strukturieren sich die Präsenzzeiten in dem berufsbegleitend angebotenen Teilzeitstudium pro Studienhalbjahr in Form von sieben Blockwochenenden (Freitag bis einschließlich Montag), wobei das fünfte Semester – infolge der Anfertigung der Masterarbeit – nur drei Präsenzphasen enthält. Die Veranstaltungszeiten erstrecken sich am Samstag und Sonntag i.d.R. von 9 bis 19 Uhr, am Freitag von 13.00 bis 19.00 Uhr und am Montag von 9.30 bis 15.30, so die Antragsteller (*siehe AOF 2 und Anlage 15*).

Für das Abschlussmodul werden 20 CP vergeben (Master-Arbeit 15 ECTS, Begleitveranstaltung und Forschungswerkstatt 5 ECTS) (*siehe Anlage 2a Anhang*). Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. Das Masterzeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt (*siehe Anlage 3*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

Der konsekutive Master-Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ soll erstmals im Wintersemester 2015/2016 angeboten werden. Die Zulassung zum Studiengang erfolgt jedes Jahr jeweils zum Wintersemester. Insgesamt stehen pro Wintersemester 30 Studienplätze zur Verfügung. Damit der Studiengang durchgeführt wird, bedarf es einer Teilnehmerzahl von mindestens 12 Studierenden.

Der Studiengang ist kostenpflichtig. Von den Studierenden werden pro Monat Studiengebühren in Höhe von derzeit 350,- Euro erhoben. Die Studiengebüh-

ren decken laut Antragsteller sämtliche Leistungen der Hochschule ab, die mit dem Studium zu tun haben. Die Gesamtkosten für das Studium liegen bei rund 10.500,- Euro (*siehe dazu Antrag 1.1.10*).

Die Lehrveranstaltungen werden laut Antragsteller in deutscher Sprache durchgeführt.

Regelungen zur Anrechnung von Leistungen, die an anderen inländischen und ausländischen Hochschulen oder Studiengängen erworben wurden, sind in Orientierung an der Lissabon-Konvention in der Prüfungsordnung in § 19 geregelt (*siehe Anlage 2a, § 19*).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Ziel des berufsbegleitenden konsekutiven Master-Studiengangs „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ ist laut Prüfungsordnung „ein wissenschaftlich vertiefendes und anwendungsorientiertes Studium auf der Basis eines breiten und in Teilgebieten spezialisierten Wissens sowie einer vertieften Methoden- und Reflexionskompetenz. Der akademische Abschluss des Studiums umfasst die erforderlichen Kompetenzen, um in sozialpädagogischen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe tätig zu werden oder in diesen zu beraten“ (*siehe Anlage 2a, § 2 Abs. 1 und 2*).

Der Studiengang „qualifiziert pädagogisch akademisch vorgebildete Fachkräfte für die verschiedenen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe“. Die Fliedner Fachhochschule bietet im Bereich der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Studiengänge bislang keinen Studiengang an, der direkt im Anschluss an ein abgeschlossenes Bachelor-Studium aufgenommen werden kann. Der geplante konsekutive Master-Studiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ soll diese Lücke schließen, so die Antragsteller. Er bietet vor allem Studierenden des kindheitspädagogischen Bachelor-Studiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ an der Fliedner Fachhochschule eine „Anschlussmöglichkeit auf Masterniveau, die auf Grundlagen des Bachelor-Studiums aufbaut und das Spektrum der beruflichen Einsatzmöglichkeiten erweitert“. Anknüpfungsmöglichkeiten zwischen dem Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ und dem Master-Studiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ bestehen laut Antragsteller in zweifacher Hinsicht (*siehe zum Folgenden ausführlicher Antrag 1.3.1 und 1.3.2*): Zum einen ermöglicht der Master-Studiengang

für Kindheitspädagogen eine Ausweitung ihrer fachlichen Expertise jenseits der Arbeitsfelder Kindertagesbetreuung und Ganztagschule in das Feld der Kinder- und Jugendhilfe. Zum anderen finden sich Anknüpfungspunkte zwischen den beiden Bereichen in der Debatte um nonformale und informelle Bildungsprozesse in Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Ausgestaltung von lokalen Bildungslandschaften. Der geplante Master-Studiengang „ergänzt“ den spezialisierten Master-Studiengang „Intensivpädagogik“. Darüber hinaus ermöglicht der geplante Studiengang im Unterschied zum weiterbildenden, berufsintegrierenden Master-Studiengang „Intensivpädagogik“, der eine mindestens 1-jährige, fachlich einschlägige Berufspraxis voraussetzt, die Aufnahme eines Master-Studiums direkt im Anschluss an ein erziehungswissenschaftliches Bachelor-Studium, so die Antragsteller. Insgesamt zielt der Master „auf eine Spezialisierung und Vertiefung, deckt jedoch den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in der Breite ab“. Der Master-Studiengang verfolgt keinen „generalistischen“ Anspruch (*siehe AOF 10*).

Der Entwicklung des Master-Studienganges diene als Referenzrahmen die Stufe Zwei der Master-Ebene des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (*siehe AOF 11 sowie Antrag 1.3.3*).

„Wenngleich der Studiengang vor allem den Studierenden der Fliedner Fachhochschule eine Anschlussmöglichkeit bieten soll, ist davon auszugehen, dass dieses Master-Programm auch für Absolventinnen und Absolventen anderer Hochschulen interessant ist, da ein Teilzeitstudium mit ähnlichem Schwerpunkt bislang sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch im übrigen Bundesgebiet selten ist“ (*siehe dazu Antrag 1.4.1*).

In der Kinder- und Jugendhilfe ist laut Antragsteller „in Zukunft mit einem Fachkräftebedarf zu rechnen und damit von einer guten Arbeitsmarktsituation für die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges auszugehen. Dieser prognostizierte Fachkräftebedarf basiert nicht nur auf einer Zunahme bei den Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern, sondern vor allem auf dem zukünftigen Ersatzbedarf aufgrund von Altersausstiegen“ (*siehe Antrag 1.4.2*).

Zur Situation der **staatlichen Anerkennung** von Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder und Jugendhilfe“ schreiben die Antragsteller: „Im Land NRW liegt seit Juli 2014 ein Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der staatlichen Anerkennung von AbsolventInnen der Bachelor-Studiengänge in der Sozialen Arbeit und in

der Kindheitspädagogik vor (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG, Drucksache 16/6224 vom 2.7.2014) . Dieser Entwurf ging am 11.09.2014 in die erste Lesung im Landtag. Nach Auskunft des zuständigen Ministeriums – Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – in einer Sitzung mit VertreterInnen der Studiengänge im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit am 17.09.2014 wird es zu diesem Gesetzesentwurf im November diesen Jahres eine Anhörung geben, der bis Ende des Jahres eine zweite Lesung folgt. Das Gesetz gibt Voraussetzungen vor, unter denen die staatlich anerkannten Hochschulen des Landes ihren AbsolventInnen der Bachelorstudiengänge eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge bzw. Kindheitspädagoge verleihen können. Die Hochschulen sind aufgefordert, nach Verabschiedung des Gesetzes einen Antrag an das Ministerium für ihre Studiengänge und deren AbsolventInnen zu stellen. Die staatliche Anerkennung gilt damit dann auch rückwirkend für die AbsolventInnen der existierenden Studienangebote vor in Krafttreten des Gesetzes. Die staatliche Anerkennung für das jeweilige Berufsfeld bleibt mit dem Bachelorabschluss des grundständigen Studiengangs verknüpft. Für Masterabschlüsse ist keine staatliche Anerkennung vorgesehen. Für stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gilt jedoch nach Auskunft des Landesjugendamtes Rheinland, dass AbsolventInnen eines Master-Studiengangs mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe als Fachkräfte beschäftigt werden können. Für den Bereich der Allgemeinen Sozialen Dienste entscheiden die kommunalen Jugendämter nach Einzelfallprüfung der Unterlagen über den Studienverlauf und die einschlägige Praxiserfahrung der StellenbewerberInnen“ (*siehe dazu AOF Anmerkungen sowie die Anlagen 14, 17 und 18*). Die Antragsteller merken dazu weiter an: Da die Fachhochschule überwiegend Studierende aus der Region anzieht, ist die Situation der staatlichen Anerkennung zunächst für Nordrhein-Westfalen geklärt worden. Die Situation der „employability“ der Absolventinnen und Absolventen wird in den kommenden Wochen auch bei den Landesjugendämtern der anderen Bundesländer per E-Mail-Anfrage geklärt.

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Der konsekutive Master-Studiengang „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ ist modular aufgebaut. Es werden insgesamt 18 Module angeboten. Alle Module sind Pflichtmodule. In den ersten vier Semestern werden pro Semester jeweils insgesamt 25 CP vergeben. Im fünften Semester sind 20 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb von einem Semester

abgeschlossen. Die Module haben einen Umfang von Minimum 5 CP bis Maximum 8 CP (Ausnahme: Masterthesis mit 15 CP) (*siehe Antrag 1.2.1 und Anlage 2a: Anhang*). Die Mobilität der Studierenden ist durch die Form des modularen Aufbaus des Studiengangs gesichert, da alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden (*siehe Antrag 1.2.9*).

Der Studiengang gliedert sich in fünf Schwerpunktbereiche, denen jeweils bestimmte Module zugeordnet werden. Die Schwerpunkte sind auf die einzelnen Semester verteilt (*siehe dazu Anlage 2a: § 6 und Antrag 1.3.3*):

1. Grundlagen: Voraussetzungen und Bedingungen Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe (1. Semester, 4 Module, zusammen 25 CP),
2. Handlungsfelder: Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, Konzeptionsentwicklung (2. Semester, 4 Module, zusammen 25 CP),
3. Methodik: Prävention und Intervention in professionellen Hilfesystemen, Praxisforschungsprojekt (3. Semester, 4 Module, zusammen 25 CP),
4. Organisation: Administrative und betriebswirtschaftliche Bedingungen des Handelns im Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe (4. Semester, 4 Module, zusammen 25 CP),
5. Abschlussstudium (5. Semester, 2 Module, zusammen 20 CP).

Folgende Module werden laut Modulhandbuch (*siehe Anlage 1*) angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
MM 1	Soziostrukturelle und sozioökonomische Lebenslagen junger Menschen	1	5
MM 2	Politische, ökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe	1	7
MM 3	Professionstheoretische Fragen und Spannungsfelder professionellen Handelns in sozialpädagogischen Kontexten	1	5
MM 4	Geschichte und Theorie der Sozialen Arbeit	1	8
MM 5	Strukturen, Handlungsfelder und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe (inklusive Leistungen und Maßnahmen des SGB VIII)	2	7

MM 6	Kooperation und Vernetzung innerhalb der Jugendhilfe sowie mit angrenzenden Arbeitsfeldern (z.B. Schulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Institutionen hoheitsstaatlicher Kontrolle und Intervention wie Polizei, Gerichte, Psychiatrie)	2	5
MM 7	Nutzer- und adressatenorientierte Konzepte / Konzepte der Lebenswelt und Sozialraumorientierung	2	5
MM 8	Konzeptionsentwicklung vor dem Hintergrund spezifischer Lebenslagen junger Menschen	2	8
MM 9	Hilfeplanung / Case Management, Partizipation junger Menschen und ihrer Eltern - Fallstudien	3	5
MM 10	Sozialpädagogische Diagnostik und Methoden	3	8
MM 11	Methoden und Verfahren der Praxisforschung, Evaluation	3	6
MM 12	Praxisforschungsprojekt inklusive Beratung / Begleitung durch die Hochschule	3	6
MM 13	Strategien und Verfahren der Jugendhilfeplanung / Sozialplanung, Sozialberichterstattung	4	5
MM 14	Organisations- und Personalentwicklung / Qualitätsmanagement	4	8
MM 15	Jugendhilfe und Sozialadministration, betriebswirtschaftliche Grundlagen	4	6
MM 16	Sozialinformatik	4	6
MM 17	Masterthesis	5	15
MM 18	Begleitveranstaltung / Forschungswerkstatt	5	5
	Gesamt		120

Ein Studienverlaufsplan ist dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 4*).

Die Formen der Lehrveranstaltung sind in § 7 der Prüfungsordnung geregelt (*siehe Anlage 2a*). Die im Studiengang verwendeten didaktischen Konzepte und Lehrmethoden sind im Modulhandbuch ausgewiesen (*siehe Anlage 1*). Insgesamt sind im Studiengang acht studienbegleitende Modulprüfungen (Einzelleistungen benotet) sowie sechs unbenotete Leistungsnachweise (aktive Teilnahme) zu erbringen. Hinzu kommen zwei Prüfungen in Form von unbenoteten Einzelleistungen (*siehe Anlage 1 sowie Anlage 2a: Anhang*). Im Abschlussmodul bzw. im Modul „Masterthesis“ (MM 17) ist eine mündliche Prü-

fung nicht vorgesehen. Die Präsentation der Arbeit in der „Begleitveranstaltung“ bzw. in der „Forschungswerkstatt“ (MM 18) ist eine benotete Einzelleistung (*siehe AOF 3*). Die Verteilung der Prüfungsformen auf die Module ist u.a. in der im Antrag unter 1.2.1 dargestellten Tabelle zu entnehmen (*siehe Antrag A1.2.1*).

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden (*siehe Anlage 2a, § 18 Abs. 2*). Die Gesamtnote wird nach dem ECTS-Bewertungsschema (relatives Bewertungsschema) ausgewiesen. Danach erhalten die erfolgreichen Studierenden folgende Noten: A die besten 10 %, B die nächsten 25 %, C die nächsten 30 %, D die nächsten 25 %, E die nächsten 10 % (*siehe Anlage 2a, § 23*). Mit der Aushändigung des Zeugnisses erhalten die Studierenden ein englischsprachiges Diploma Supplement mit Transkript (*siehe Anlage 3*).

Eine Rechtsprüfung der Prüfungsordnung ist erfolgt (*siehe Anlage 2b*).

In insgesamt sechs Modulen werden Einzelveranstaltungen innerhalb der Module gemeinsam mit Studierenden des weiterbildenden Master-Studiengangs „Intensivpädagogik“ absolviert (*siehe dazu Antrag 1.2.2*). Die gemeinsamen Lehrveranstaltungen haben einen Gesamtumfang von 10 SWS (der Studiengang umfasst insgesamt 98 SWS). Die Überschneidungen der Module mit dem Studiengang Intensivpädagogik sind in der Gesamtübersicht Studienplan des Antrags gekennzeichnet und im Umfang ausgewiesen (*siehe Antrag 1.2.1*).

Der Studiengang ist berufsbegleitend organisiert. Das heißt, dass berufstätige bzw. berufserfahrene Studierende theoretisches Wissen direkt in die berufliche Praxis transferieren und umgekehrt berufliche Fragestellungen mit in die Reflexion wissenschaftlicher Forschung und Diskussion einbringen können, so die Antragsteller. Durch das Projekt der Praxisforschung (MM 12) „wird die Anwendung von vertiefenden wissenschaftlichen Ergebnissen in die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert“, so die Antragsteller weiter (*siehe Antrag 1.2.6*). Weitere Information zur Praxisforschung im Master-Studiengang finden sich in Anlage 16 (*siehe AOF 7 und Anlage 16*). Der Aufbau von Forschung ist laut Antragsteller über koordinierte Planung bereits strukturell verankert. Auf der Ebene des Verbandes der privaten Hochschulen (VPH) wird eine Vernetzung von Forschungsinitiativen mit entwickelt. Das Prinzip des forschenden Lernens ist im Konzept der integrierenden Forschungswerkstatt

an der Fliegener Fachhochschule verankert (*Anlage 12*). Die darin beschriebenen Diskursforen werden mit dem Beginn der Master-Studiengänge (Start ab Wintersemester 2015/2016) umgesetzt, so die Antragsteller. Konkret wird Forschung von der zuständigen und noch zu berufenden Studiengangleitung vertreten und kann daher hier noch nicht konzipiert sein, so die Antragsteller (*siehe AOF 8*).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 9 der Prüfungsordnung (*siehe Anlage 2a*).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 19 der Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt (*siehe Anlage 2a*).

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sind formal wie folgt aufgebaut bzw. umfassen Angaben zu folgenden Punkten: Modulnummer, Modulbezeichnung, Modulverantwortlicher, Qualifikationsstufe, Modulart, ECTS, Kontakt- und Selbststudium, Dauer und Häufigkeit des Angebotes, Teilnahmevoraussetzungen, Sprache, Qualifikationsziele / Kompetenzen, Inhalte des Moduls, Art der Lehrveranstaltungen, Lehrformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Verwendbarkeit des Moduls, Literatur (*siehe Anlage 1*).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Zum konsekutiven Master-Studiengang „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ an der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf hat Zugang, „wer ein pädagogisches oder sozialpädagogisches Hochschulstudium (Universität oder Fachhochschule) erfolgreich mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen hat“ (*siehe Anlage 2a, § 4 Abs. 1*).

Die Anträge auf Zuteilung eines Studienplatzes werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studium aufgenommen. Jeder Antrag wird einer Gesamtschau unterzogen (*siehe Anlage 2a, § 4 Abs. 4*). „Als private Fachhochschule berücksichtigt die Fliegener Fachhochschule die Studienbewerberinnen nach dem Eingang ihrer Bewerbungen und dem genannten Kriterium der Abschlussnote des ersten Studiums (2,5 und besser). Sind die Studienplätze vergeben, erhalten Studieninteressierte die Möglichkeit sich auf eine Warteliste setzen zu lassen.“ (*siehe AOF 13*).

Über die Zulassung zum Studium an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf entscheidet grundsätzlich der Rektor bzw. die Rektorin. Über die Zulassung behinderter Bewerber bzw. Bewerberinnen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beteiligung der / des Behindertenbeauftragten im Wege der Einzelfallentscheidung, (*siehe Anlage 2a, § 4 Abs. 6*).

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung finden sich in § 9 der Prüfungsordnung (*siehe Anlage 2a, § 9*).

Regelungen zur Anrechnung von Leistungen, die in anderen Studiengängen an anderen inländischen und ausländischen Hochschulen erworben wurden, sind in Orientierung an der Lissabon-Konvention in der Prüfungsordnung in § 19 verankert (*siehe Anlage 2a, § 19*).

Laut Antragsteller findet keine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen statt (*siehe Antrag 1.5.1; siehe auch AOF 15*), da die Fliedner Fachhochschule nicht davon ausgeht, dass Weiterbildungen oder andere außerhochschulisch erworbene Kompetenzen den Inhalten der Module von Inhalt, Umfang und angezieltem Kompetenzniveau her äquivalent sein können. Eventuell können zur Anrechnung Kenntnisse und Fertigkeiten in den Modulen Sozialinformatik und Qualitätsmanagement aus Fortbildungen im Umfang von mindestens 320 Stunden zur Anrechnung an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss eingereicht werden.

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Gemäß Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen müssen in einem Studiengang mindestens 51% der Lehre von hauptberuflich Lehrenden mit den Einstellungsvoraussetzungen eines Professors bzw. einer Professorin erbracht werden. Bei der Ausschreibung und Berufung von Professorinnen und Professoren hat die Fachhochschule die Vorgaben des Landeshochschulgesetzes zu beachten (§ 36-38). Laut Antragsteller macht das zuständige Landesministerium der Fachhochschule gegenüber Vorgaben im Bereich der Personalaufwuchsplanung, üblicherweise nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens für ein neues Studienangebot. Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf wird den Studien-

gang bei positivem Akkreditierungsabschluss dem Landesministerium zur Genehmigung vorlegen (*siehe Antrag 2.1.1*).

Laut Antragsteller wird zum Wintersemester 2015/2016 bezogen auf den konsekutiven Master-Studiengang „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ (30 Studienplätze pro Wintersemester) eine erste „Professur für Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ im Umfang einer 0,5 VB für den Studiengang besetzt. Ab dem Wintersemester 2016/2017 soll diese Stelle auf 1,0 VB erhöht werden. Ab dem WS 2017/2018 soll eine weitere halbe Professur „mit Schwerpunkt Sozialadministration (Management im Sozialwesen)“ hinzukommen (*zur Aufwuchsplanung siehe Antrag 2.1.1, Tabelle 4*).

Zum Zeitpunkt der Antragstellung existiert noch keine vollständige namentliche Liste aller Professoren und Professorinnen, die in den zu akkreditierenden Studiengang (insgesamt 98 SWS) involviert sein werden. Die Lehrverflechtungsmatrix (*siehe Anlage 5*) gibt Auskunft darüber, welche Lehrgebiete zu vertreten sind, und zum Teil wer sie vertritt. Von den an der Fachhochschule Lehrenden werden eingebunden: die Professur „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ mit 11 SWS sowie zwei weitere Professuren mit zusammen 27 SWS (es sind dies die „Professur für Intensivpädagogik“ und die „Professur für Beratung“). 60 SWS werden von den zu besetzenden Professuren der Sozialen Arbeit im Umfang von insgesamt 1,5 Vollzeitstellen gelehrt. Der Kurzlebenslauf der bereits an der Fachhochschule tätigen bzw. demnächst hauptamtlich Lehrenden, die in den Studiengang involviert sind, liegt vor (*siehe Anlage 6*).

Die Relation professorale Lehre versus nicht-professorale Lehre (Lehrbeauftragte) ist im Antrag semesterweise abgebildet (*siehe Antrag 2.2.1, S. 25ff.*): 1. Semester: 100 % professorale Lehre, 2. Semester: 93 % professorale Lehre, 3. Semester: 100 % professorale Lehre, 4. Semester: 77 % professorale Lehre, 5. Semester: 100 % professorale Lehre.

Im ersten Jahr der Durchführung des Studiengangs wird das Verhältnis von hauptamtlich Lehrenden zu Studierenden laut Antragsteller bei 1:60 (0,5 VB Stelle bei 30 Studierenden) angesetzt. Im zweiten und im dritten Jahr der Durchführung wird mit jeweils ca. 30 Neueinschreibungen gerechnet, zugleich wird im zweiten Jahr die 0,5 VB auf 1,0 VB erhöht. Die Betreuungsrelation liegt somit auch im zweiten Jahr bei 1:60. Im dritten Jahr wird der Studien-

gang mit 1,5 VB Stellen arbeiten. Das Verhältnis von Professoren bzw. Professorinnen und Studierenden pendelt sich ab dem dritten Jahr dauerhaft bei 1:60 ein, so die Antragsteller (*siehe Antrag B1.2*).

Die Lehrenden bzw. Lehrbeauftragten werden nach Maßgaben des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen berufen bzw. beschäftigt (*siehe Antrag 2.1.2*). Laut Antragsteller kann bezogen auf die Entwicklung der Fachhochschule festgestellt werden, dass der Schwerpunkt der Aufbauarbeit bislang auf der Studiengang- und der Organisationsentwicklung an der Fachhochschule lag und liegt. Die Zunahme und die Integration des neuen akademischen Lehrpersonals in die laufenden Prozesse der Fachhochschule wird von Seiten der Fachhochschule insofern als eine Herausforderung betrachtet, als im Bereich der professoralen Besetzungen oft disziplinübergreifende anwendungsorientierte Spezialkompetenzen gefragt sind und im Prozess der Akademisierung vormalig beruflicher Bildungsgänge (Pflege, Rettungsdienst, Medizinassistenz) berufungsfähiger Nachwuchs selten ist, so dass qualifizierte Bewerber im Promotionsverfahren als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Fliegener Fachhochschule noch zu fördern sind.

„Es können drei Dimensionen genannt werden, die derzeit an der Fliegener Fachhochschule in Bezug auf die Personalentwicklung relevant sind: 1. Die erfolgreiche Personalgewinnung hochqualifizierter Mitarbeiterinnen über die Umsetzung standardisierter Berufungs- und Bewerbungsverfahren. 2. Die Begleitung von Qualifizierungsprozessen berufener Professorinnen und Professorinnen durch Mentorenschaft und Beratung bezüglich Schulungsangeboten an Hochschulen in der Region. Dies schließt auch die Begutachtung pädagogischer Eignung nach Maßgabe des Wissenschaftsministeriums NRW mit ein. 3. Ausgewählte Förderung der Weiterbildung einzelner Mitarbeiterinnen zur Tätigkeit in neuen Aufgabenfeldern (z.B. Qualitätsmanagement an Hochschulen)“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 2.1.3*).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Akkreditierungsantrag ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigelegt (*siehe Anlage 13*).

Die Fliegener Fachhochschule Düsseldorf ist im Wintersemester 2012/2013 in ein barrierefrei zugängliches neues Gebäude umgezogen. In diesem Gebäude

stehen auf einer Gesamtfläche von über 2.600 m² u.a. folgende Räumlichkeiten zur Verfügung: zwei Hörsäle für je 80 Personen (sie können mittels Trennwandsystemen auch als vier Räume für je 40 Personen genutzt werden), zwei Hörsäle für je 50 Personen, fünf Seminarräume für je 25-30 Personen, zwei Gruppenarbeitsräume für je 10-12 Personen sowie zwei Kleingruppenräume für je 6 Personen. Darüber hinaus wurden für die Studierenden ein „Raum der Stille“ und ein Aufenthaltsraum in Form eines Studierendencafés eingerichtet. Im Frühjahr 2015 bezieht die Fliedner Fachhochschule eine weitere Etage des Gebäudes, wodurch ein Hörsaal für 50 Personen, zwei Seminarräume für je 25 bis 30 Personen und drei Gruppenarbeitsräume für je 10-12 Personen nutzbar werden, so die Antragsteller (*siehe Antrag 2.3.1*).

Studierendenbüro, Prüfungs- und Praktikumsbüro sind in eigenen Räumen untergebracht. Alle Professorinnen und Professoren verfügen über ein je eigenes Büro. Auch für den wissenschaftlichen Mittelbau werden Räume vorgehalten. Alle Räume sind barrierefrei zugänglich. Für gemeinsame Termine wurde ein Besprechungsraum eingerichtet (*siehe Antrag 2.3.1*).

Das Fachhochschulgebäude ist mit einem WLAN-Netz ausgestattet. Für die Studierenden ist in sämtlichen Räumen der Fachhochschule die WLAN-Nutzung sichergestellt. Per WLAN besteht Zugriff auf das Internet und auch auf die Lernplattform „Moodle“. Laut Antragsteller steht die E-Learning-Plattform „Moodle“ den Studierenden der Fliedner Fachhochschule seit dem Sommersemester 2014 zur Verfügung. Für den zu akkreditierenden Master-Studiengang erfolgt die Ausgestaltung der Lernplattform ab Studienbeginn (*siehe Antrag 1.2.5 sowie AOF 6*). Alle Hörsäle und Seminarräume sind beziehungsweise werden bis Ende 2014 mit Beamer und Laptop ausgestattet. Sie verfügen zudem über eine Tafel bzw. ein Whiteboard, Moderationswagen, Flipchart und Moderationswände. Auch Videokameras, Interviewsets und Boxenanlagen stehen den Lehrenden und Studierenden zur Verfügung (*siehe Antrag 2.3.3*).

Neben der Mit-Nutzung der Bibliotheken der Kaiserswerther Diakonie, bestehend aus der Bibliothek der Fliedner Kulturstiftung mit einem Bestand von ca. 20.000 Büchern zu den Themengebieten Krankenpflege, Erziehung und Theologie, den Buchbeständen des Berufskollegs (ca. 100 Fachbücher) sowie der Schulen für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege (ca. 2.400 Fachbücher),

steht der Fachhochschule seit Herbst 2013 im neuen Gebäude eine eigene Bibliothek zur Verfügung, die durch eine von Hilfskräften unterstützte Bibliothekarin betreut wird (*siehe Antrag 2.3.2*). Der künftig mittels einer Bibliothekssoftware zu verwaltende Buchbestand dieser Bibliothek wird seit Beginn des Studienbetriebs im Oktober 2011 stetig ausgebaut, so die Antragsteller. „Es stehen derzeit rund 1.000 Fachtitel in Handapparaten und zur Ausleihe zur Verfügung“. Neben den Ausstattungskosten für die Bibliothekseinrichtung sind jährliche Finanzmittel in Höhe von insgesamt 17.500 Euro für Neuanschaffungen von nationaler und internationaler Fachliteratur, für die Vorhaltung von 29 Print- und 11 Online-Fachzeitschriften sowie für acht Zugänge zu Datenbanken eingeplant. Diese Angaben beziehen sich auf die sieben laufenden und die fünf in den kommenden beiden Jahren startenden Studiengänge der Fachhochschule (*siehe Antrag 2.3.2*). Laut Auskunft der Antragsteller steht dem zu akkreditierenden Studiengang im Folgejahr eine Grundfinanzierung von 2000,- Euro plus 6,- Euro pro Studierendem als Mittel zur Verfügung. Hinzu kommen Spendengelder ohne festes Volumen. Ab dem Wintersemester 2014/2015 wird der Bestand der Pflegebibliothek des kooperierenden Florence-Nightingale Krankenhauses in die Fachhochschulbibliothek übernommen. Die Studierenden haben dann auf weitere 1.000 Medieneinheiten, 15 Fachzeitschriften und diverse Volltext-Datenbanken Zugriff, so die Antragsteller (*siehe Antrag 2.3.2*).

Der Buchbestand in Bereich der Sozialen Arbeit sowie im Bereich der Pädagogik bzw. Intensivpädagogik befindet sich noch im Aufbau, so die Antragsteller. Das Budget für Neuanschaffungen von Zeitschriften, Monographien und anderen Bänden zur Sozialen Arbeit für die beiden Master-Studiengänge „Intensivpädagogik“ und „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ wird laut Antragsteller im Jahr 2015 ca. 7000,- Euro betragen. Derzeit stehen den Studierenden ca. 250 Bücher und acht Zeitschriften zur Verfügung (*siehe dazu die Ausführungen in AOF 17*).

Die Bibliothek der Fachhochschule ist ab dem Wintersemester 2014/2015 wie folgt geöffnet: Montag von 09:00 bis 18:00 Uhr, Dienstag von 09:00 bis 19:00 Uhr, Mittwoch von 09:00 bis 15:00 Uhr, Donnerstag von 09:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 10:30 bis 21:30 Uhr und am Samstag von 12:00 bis 15:00 Uhr (*siehe AOF 17*).

Den Studierenden der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf steht ein kostenfreier Zugang zur Landes- und Universitätsbibliothek Düsseldorf zur Verfügung. Die kostenfreie Nutzung der Bibliothek ist für alle Studierenden staatlich anerkannter Hochschulen des Landes möglich. Die Studierenden der Fliedner Fachhochschule können alle Angebote der Bibliothek vor Ort nutzen, einschließlich der Buchung von Gruppenräumen für die Arbeit in Kleingruppen. Eine Einschränkung besteht jedoch für die Online-Nutzung der Bibliothek von zu Hause aus, so die Antragsteller (*siehe Antrag 2.3.2*).

In der Bibliothek stehen zehn PC-Arbeitsplätze und zwölf Arbeitsplätze für Notebooks bzw. als Leseplätze bereit. Darüber hinaus können den Studierenden Leih-Laptops zur Verfügung gestellt werden (*siehe Antrag 2.3.2*).

Laut Antragsteller finanziert sich die private Fliedner Fachhochschule Düsseldorf hauptsächlich aus Studienbeiträgen. Die Studiengebühren liegen in allen Bachelor- und Master-Studiengängen bei 350,- Euro pro Monat. Das Budget der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf wird für die Jahre 2013-2016 insgesamt um 325.000,- Euro aus dem Hochschulpakt (II) ergänzt. Das geplante Gesamtvolumen der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf umfasst für das Jahr 2014 rund 2,4 Millionen Euro: Davon entfallen 793.000,- Euro auf Sachmittel inklusive Mietkosten. Das geplante Jahresergebnis für 2014 beträgt bei Vollkostenrechnung minus 87.000,- Euro, die Jahresplanung wird in jedem Fall erreicht, so die Antragsteller. Ab dem Jahr 2015 soll die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf kostendeckend arbeiten.

Nach drei investitionsstarken Jahren beläuft sich das Investitionsvolumen in 2014 auf 90.000,- Euro, für 2015 auf 53.000,- Euro und für die Jahre 2016 und 2017 jeweils auf 27.000,- Euro.

An der Fliedner Fachhochschule wurden im Jahr 2014 erstmals Drittmittel eingeworben. Die Mittel in Höhe von 248.000,- Euro erhält die Fachhochschule für das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanzierte Verbundprojekt „Übergang von fachschulischen und hochschulischen ausgebildeten pädagogischen Fachkräften in den Arbeitsmarkt“ (Laufzeit: zwei Jahre) (*siehe Antrag 2.3.4*).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Orientiert am Leitbild (*siehe Anlage 7*) entwickelt die Fliedner Fachhochschule derzeit ein Qualitätsmanagementsystem. Hierfür wurde eine Arbeitsgruppe „Qualitätsmanagement“ implementiert, deren ständige Mitglieder aus der Projektleitung Qualitätsmanagement, der Verwaltungsleitung und einem Mitglied aus der Professorenschaft bestehen, sowie – themenbezogen – einem weiteren beratenden Mitglied. Die Arbeitsstruktur der Arbeitsgruppe sieht regelmäßige Klausurtagungen vor, die neben aktuellen Fragen vorrangig Vorlagen für die Prozessbeschreibung erarbeiten zur Freigabe durch den Lenkungsausschuss (Rektorat/Geschäftsführung) (*siehe dazu Antrag 1.6.1*).

Das sich im Aufbau befindende Qualitätsmanagementhandbuch (*siehe Anlage 10*) orientiert sich laut Antragsteller im Rahmen der Prozesslandschaft an folgenden Prozessen: Führungsprozesse (z.B. Qualitätspolitik und Qualitätsziele, Personalplanung und Personalentwicklung, Finanzmanagement, Bereitstellen von Ressourcen, interne und externe Kommunikation), Leistungsprozesse innerhalb der Lehre und der Forschung (z.B. in der Lehre: Aufnahmeprozesse und Studienbeginn, Lehrveranstaltungen, Praktika, Prüfungen, Studienabschluss) und Unterstützungsprozesse (z.B. zentrale Verwaltung und Studierendenverwaltung, Buchhaltung, Beschaffung, Infrastruktur, Facility Management) (*siehe dazu Antrag 1.6.1*). Ab dem 01.01.2015 wird eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter als Qualitätsbeauftragte bzw. Qualitätsbeauftragter für das Qualitätsmanagement und die Evaluation hauptverantwortlich zuständig sein, so die Antragsteller. Dieser Person obliegt auch die Aufgabe der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementhandbuches (*siehe Antrag 1.6.1 und AOF 21*).

Die Maßnahmen der Qualitätssicherung im zu akkreditierenden Studiengang sind in das skizzierte hochschulübergreifende Qualitätssicherungskonzept eingebunden, so die Antragsteller (*siehe dazu Antrag 1.6.2*).

Die Fliedner Fachhochschule verfügt über eine Evaluationsordnung (*siehe Anlage 9*), in der die Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung geregelt ist. Die Evaluationsordnung, die bislang als Entwurf vom 12.07.2012 vorliegt, wird laut Antragsteller in der nächsten Senatssitzung beraten und kann in der Folge durch das Rektorat in Kraft gesetzt werden (*siehe AOF 20*). Erste Evaluationen wurden im Wintersemester 2011 durchgeführt und im Wintersemester 2012/2013 sowie im Wintersemester 2013/2014 wiederholt. Die Evaluation

fokussiert alle Studierenden mit folgenden Schwerpunkten: Lehre, Studium, Beratung, Verwaltungsprozesse, Rahmenbedingungen, Studienmotivation und Gesamtzufriedenheit. Lehrevaluation, Workload-Erhebungen (sie werden immer zum Ende des dritten Semesters durchgeführt), Absolventenbefragungen und Verbleibstudien sind auch im zu akkreditierenden Studiengang vorgesehen (*siehe dazu Antrag 1.6.3 und 1.6.5*).

Das Teilzeitstudium (fünf Semester für 120 CP; 4x25 CP und 1x20 CP pro Semester) ist aus Sicht der Fachhochschule mit einer Berufstätigkeit in Teilzeit im Umfang von 30-50% einer Vollzeittätigkeit zu vereinbaren. Sowohl in den Informationsmaterialien als auch in der Prüfungsordnung finden sich entsprechende Hinweise (*siehe dazu Anlage 2a, § 2 Abs. 3*). Die diesbezüglichen zeitlichen Absprachen mit den Arbeitgebern gestalten die Studierenden individuell, so die Antragsteller.

Informationen zum Studiengang und zum Studienverlauf werden sowohl über das Internet als auch über einen studiengangspezifischen Flyer veröffentlicht. Alle Studierenden erhalten die Prüfungsordnung, in der die Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder mit chronischer Erkrankung definiert sind (*siehe dazu Antrag 1.6.7*). Eine allgemeine Studienberatung, die den Studierenden für generelle organisatorische und persönliche Fragen zur Verfügung steht, ist an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf vorhanden. Die spezielle Fachstudienberatung erfolgt durch die hauptamtlich Lehrenden in wöchentlichen Sprechstunden. Neben den persönlichen Gesprächen soll die Beratung in Einzelfragen auch per E-Mail oder über das Internet bzw. die Lernplattform durchgeführt werden. Die Fachstudienberatung wird laut Antragsteller ergänzt durch ein Coaching-Angebot. Dieses Coaching ist ein auf die persönlichen Bedürfnisse abgestimmter Begleitungsprozess der Studierenden und bietet daher als Einzel-Coaching Unterstützung zu unterschiedlichen Themen (*siehe Antrag 1.6.8*).

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf hat sich in ihrem Gleichstellungs- und Diversity-Konzept (*siehe Anlage 8*) dazu verpflichtet, ihre Praxis der Gleichstellung von Männern und Frauen und von Menschen mit Behinderung auf allen Ebenen weiterzuentwickeln. Eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Behindertenbeauftragte tragen Sorge für die Berücksichtigung dieses Konzeptes auch in Studienangelegenheiten. Für Studierende und Beschäftigte mit Behinderungen bietet die Fliedner Fachhochschule in Düsseldorf Unterstützung

durch den Behindertenbeauftragten. Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf strebt in den Studiengängen eine Repräsentanz von 45 % bis zu 55 % beider Geschlechter an. Wird dieses paritätische Verhältnis wesentlich über- bzw. unterschritten, werden aktive Maßnahmen zur Gewinnung des unterrepräsentierten Geschlechts in einzelnen Bereichen getroffen (*zu diesen und weiteren Ausführungen siehe Antrag 1.6.9 und 1.6.10*).

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in der Prüfungsordnung verankert (*siehe Anlage 2a, § 9*). Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung beziehen sich auch auf die Zulassung. Eine entsprechende Regelung findet sich in der Prüfungsordnung (*siehe Anlage 2a, § 4 Abs. 6*).

2.4 Institutioneller Kontext

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf ist eine private Fachhochschule, die im Jahr 2011 vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt wurde. Der Studienbetrieb an der Fachhochschule wurde zum Wintersemester 2011/2012 (im Oktober 2012) aufgenommen (*siehe Antrag 3.1.1*).

Die Fachhochschule ist eingebunden in das Selbstverständnis der „Kaiserswerther Diakonie“, einem der ältesten diakonischen Unternehmen in Deutschland.

Die Fliedner Fachhochschule verfügt seit dem Wintersemester 2012/2013 über ein eigenes, barrierefrei zugängliches, denkmalgeschütztes Gebäude (der Bezug erfolgte im September 2012; im September 2013 wurde mit der Vollendung des Bauabschnitts II auch der moderne Neubau trakt bezogen) (*siehe Antrag 2.3.1*).

In die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf sind derzeit 498 Studierende eingeschrieben (Stand: 01.10. 2014). Das Personal der Fachhochschule setzt sich wie folgt zusammen: 14 Professoren (davon zwei im Anerkennungsverfahren durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW), zwei Honorarprofessoren, zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben, drei wissenschaftlich Mitarbeitende, sieben Verwaltungskräfte und sieben weitere Assistenzkräfte für unterschiedliche Tätigkeiten in Lehre und Verwaltung (*siehe Antrag 2.1.3*).

Folgende Studiengänge werden angeboten (*siehe Antrag 3.1.1*):

- Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (258 Studierende),
- dualer Bachelor-Studiengang „Pflege und Gesundheit“ (61 Studierende),
- Bachelor-Studiengang „Pflegermanagement und Organisationswissen“ (35 Studierende),
- Bachelor-Studiengang „Beratung im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen“ (7 Studierende),
- Bachelor-Studiengang „Altenpflege und Management“ (4 Studierende),
- Bachelor-Studiengang „Medizinische Assistenz - Chirurgie“ (45 Studierende),
- Bachelor-Studiengang „Pflegepädagogik/Pädagogik für den Rettungsdienst“ (Start WS 2015/2016),
- weiterbildender Master-Studiengang „Bildungsmanagement“ (Start 2016),
- weiterbildender Master-Studiengang „Management und Diversity“ (Start 2016),
- konsekutiver Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege und Gesundheit“ (Start WS 2014/2015),
- weiterbildender Master-Studiengang „Intensivpädagogik“ (Start WS 2015/2016).

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf verfügt bislang über keine Fachbereiche. Laut Antragsteller sollen jedoch im Laufe der kommenden Jahre Fachbereiche eingerichtet werden (*siehe Antrag 3.2*).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf zur Akkreditierung eingereichten konsekutiven Master-Studiengangs „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ (Teilzeit) fand am 25.11.2014 an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf in Düsseldorf-Kaiserswerth statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Wolfram Fischer, Universität Kassel

Herr Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla, Universität Vechta

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Dieter Rittinghaus, Pädagogische Leitung Neukirchener Kinder- und Jugenddorf (Neukirchen-Vluyn)

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Sandra Neumann, Hochschule Landshut

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachtenden im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanpruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf angebotene Studiengang „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ ist ein konsekutiver Master-Studiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden. Das Studium ist als ein fünf Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload beträgt 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 915 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktstudium und 2.085 Stunden Selbststudium. Im konsekutiven Master-Studiengang „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ werden folgende inhaltliche Schwerpunktbereiche ausgewiesen: 1. Grundlagen (Voraussetzungen und Bedingungen Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe), 2. Handlungsfelder (Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, Konzeptionsentwicklung), 3. Methodik (Prävention und Intervention in professionellen Hilfesystemen, Praxisforschungsprojekt), 4. Organisation (Administrative und betriebswirtschaftliche Bedingungen des Handelns in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe) und 5. Abschlussstudium (Masterthesis, Kolloquium, Forschungswerkstatt). Der Studiengang ist in 18 Pflichtmodule unterteilt. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zum Studium hat Zugang, „wer ein pädagogisches oder sozialpädagogisches Hochschulstudium (Universität oder Fachhochschule) erfolgreich mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen hat“. Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt zum Wintersemester 2015/2016.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gutachtenden trafen sich am 24.11.2014 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tage stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 25.11.2014 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachtenden wurden von einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung (Rektorin, Verwaltungsleitung, Gleichstellungsbeauftragte und einem Mitglied des Senats), mit hauptamtlich Lehrenden (einschließlich der Bibliothekarin) sowie mit einer Gruppe von fünf Studierenden aus dem Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (Studierende aus dem zu akkreditierenden Studiengang standen nicht zur Verfügung, da der erstmalige Studienbeginn auf das Wintersemester 2015/2016 terminiert ist).

Auf eine Führung durch die Institution haben die Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden die folgenden weiteren Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Prognose zu den Studienanfängern 2014-2016 (bezogen auf alle Studiengänge der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf),
- Information zur Bibliothek der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf,
- Evaluationsergebnisse Sommersemester 2014 (bezogen auf die Bachelor-Studiengänge in Vollzeit),
- Evaluationsergebnisse Sommersemester 2014 (bezogen auf die berufsbegeleitend konzipierten Bachelor-Studiengänge),
- Evaluationsergebnisse B.A. Pflegepädagogik Sommersemester 2014,
- Evaluationsergebnisse Bildung und Erziehung in der Kindheit Sommersemester 2014,
- Ordner mit Unterlagen zu Maßnahmen der Qualitätssicherung an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf (zur Ansicht).

Vorbemerkung

Aus Sicht der Gutachtenden ist grundsätzlich anzuerkennen, dass sich die noch junge Fachhochschule im Hinblick auf ihre Finanzierung auf einem guten Weg zu befinden scheint. Ebenso bemerkenswert sind die gute räumliche und technische Ausstattung der Fachhochschulgebäude sowie der auch von den Studierenden hervorgehobene enge und persönliche Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden.

Auf Basis der Gespräche vor Ort empfehlen die Gutachtenden den Verantwortlichen an der Hochschule, den gegebenen christlich-diakonischen Hintergrund der Fliedner Fachhochschule als ein Charakteristikum der Hochschule bezogen auf die angebotenen Studiengänge sowie die (einzustellenden) Lehrenden öffentlich sichtbar darzustellen bzw. hervorzuheben (die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche wird z.B. bei der Ausschreibung von Professuren vorausgesetzt). In diesem Zusammenhang wird auch der in der Tradition der Toleranz der Kaiserswerther Diakonie wurzelnde offene Umgang mit der Konfession der Studierenden von den Gutachtenden positiv wahrgenommen.

3.3.1 Qualifikationsziele

Laut Auskunft vor Ort will die Fliedner Fachhochschule mit dem konsekutiven Master-Studiengang „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ an der Hochschule einen neuen Schwerpunkt aufbauen (neben Gesundheit und Frühpädagogik) und eine neue Zielgruppe ansprechen.

Der konsekutive Master-Studiengang „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ qualifiziert Bachelor-Absolventinnen und -absolventen der Sozialen Arbeit sowie Bachelor-Absolventinnen und -absolventen aus dem Bereich der Kindheitspädagogik für die verschiedenen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Der Studiengang wurde ursprünglich u.a. auch mit dem Ziel eingerichtet, den Absolventinnen und Absolventen des an der Fliedner Fachhochschule seit 2011 angebotenen Bachelor-Studiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ ein Anschlussstudium auf Masterniveau zu ermöglichen. Hintergrund, so die Ausführungen der Hochschule, war, dass es zwischen 2011 und 2014 auf Landesebene, an Hochschulen und in Ministerien Diskussionen um die Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen gab, die im Sinne des kindheitspädagogischen Studiums als Zielgruppen pädagogischen Handelns angesprochen werden. Im Jahr 2011 des Studienstarts war die altermäßige Eingrenzung der Zielgruppe ministeriell und unter Beteiligung der Wissenschaftler im Bereich Kindheitspädagogik noch nicht beendet. In

diesem Zusammenhang war die Rede von einer Expertise für Zielgruppen von Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 17 Jahren. Eine Beschränkung der kindheitspädagogischen Zuständigkeit der Bachelor-Studiengänge auf das pädagogische Handeln mit Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahren fand erst mit der Klärung der aktuellen Gesetzesvorlage für den Landtag statt, die Ende 2014 dort beraten wurde (Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen Gesetzentwurf; LRg Drucksache 16/6224 02.07.2014) In diesem Entwurf findet sich heute folgender Absatz: Ein Studiengang der Kindheitspädagogik qualifiziert für die Arbeit als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge, wenn er (....) die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zu 14 Jahren zum Gegenstand hat und einen Schwerpunkt auf Kinder bis zum Alter von sechs Jahren setzt. Im Zeitraum vor der aktuellen Fassung der Gesetzesvorlage zeichnete sich ein Trend ab, der eine Einschränkung der Altersgruppe auf Kinder bis 10 Jahre vorsah. Um angesichts dieser Situation bei den Studierenden keine falschen Erwartungen an den Studiengang zu wecken, wurden mehrere klärende Informationsveranstaltungen in den Studienkohorten durchgeführt. Wie die Befragung der Studierenden ergab, scheinen einige Studierende der ersten Kohorten den Studiengang nichts desto trotz auch mit dem Ziel gewählt zu haben, später im Jugendbereich arbeiten zu können. Dies schien dadurch gewährleistet, dass der Bachelor-Studiengang zunächst auch für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bis 17 Jahren qualifizieren sollte.

Zugleich sollen mit dem Studienangebot auch Bachelor-Absolventinnen und -absolventen der Sozialen Arbeit aus anderen Hochschulen angesprochen werden. Perspektivisch zielt der Studiengang auch auf die Absolventinnen und Absolventen des generalistisch ausgerichteten Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“, der im Wintersemester 2015/2016 an der Fließner Fachhochschule gestartet wird. Die geplante Einrichtung eines generalistisch ausgerichteten Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ wird von den Gutachtenden als sinnvoll erachtet, auch im Sinne eines „Unterbaus“ für den Master-Studiengang.

Da der Studiengang den Anspruch hat, Praxis zu reflektieren, ist es aus Sicht der Gutachtenden notwendig, die Zulassungsvoraussetzungen für den konsekutiven Master-Studiengang dahingehend zu erweitern, dass im Sinne der Praxisreflektion eine wenn auch eingeschränkte einschlägige Berufstätigkeit als Studienvoraussetzung definiert wird (alternativ könnte über ein weiterbil-

dendes Profil des Master-Studiengangs nachgedacht werden). Auch ist für Studieninteressenten und -interessentinnen Transparenz dahingehend zu schaffen, dass die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge/-in bzw. Kindheitspädagoge/-in im Kontext des Bachelorabschlusses und nicht mit dem Masterabschluss erworben wird. Vor dem Hintergrund der Heterogenität der Studierenden sollten nach Auffassung der Gutachtenden zudem Möglichkeiten geschaffen werden (z.B. in Form von Kursen), etwaige Eingangsdefizite der Studierenden auf der Bachelor-Ebene zu kompensieren (z.B. für Bachelor-Absolventinnen und -absolventen aus dem Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit). Weiterhin wird empfohlen, für die Studierenden modulare Wahlmöglichkeiten zu schaffen. Auch könnte es durchaus sinnvoll sein, bestimmte Module im Sinne einer kontinuierlicheren Beschäftigung mit bestimmten Themen oder Projekten zusammenzulegen. Auf Wunsch der Studierenden wird empfohlen, Tutorien einzurichten.

Neben der Vermittlung fachlicher Kompetenzen sind der Erwerb von sozialen Kompetenzen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden explizites Bildungsziel.

Nach Meinung der Gutachtenden ermöglicht das Studium den Absolventinnen und -absolventen eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen (auch bereits arbeitsmarktbedingt, da Soziale Arbeit derzeit auf eine Nachfrage trifft).

Insgesamt betrachtet bewerten die Gutachtenden die Anforderungen des Kriteriums als zum Teil erfüllt. Vor dem Hintergrund der Heterogenität der Studierenden müssen nach Auffassung der Gutachtenden zum einen Möglichkeiten geschaffen werden (z.B. in Form von Kursen), um etwaige Eingangsdefizite der Studierenden auf der Bachelor-Ebene zu kompensieren (z.B. für Bachelor-Absolventinnen und -absolventen aus dem Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit). Zum anderen ist für Studieninteressenten und -interessentinnen Transparenz dahingehend zu schaffen, dass die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge/-in bzw. Kindheitspädagoge/-in im Kontext des Bachelorabschlusses und nicht mit dem Masterabschluss erworben wird (siehe auch Kriterium 8).

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der 120 CP umfassende konsekutive Master-Studiengang „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ ist modularisiert. Er besteht aus 18

Pflichtmodulen. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Ein CP entspricht dabei einem Workload von 25 Stunden. Der Gesamt-Workload liegt bei 3.000 Stunden. Das Studium ist als ein fünf Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium konzipiert (siehe auch Kriterium 10).

Abgesehen von den unter einigen anderen Kriterien genannten Monita entspricht der Studiengang (1) den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21.04.2005, (2) den Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ vom 10.10.2003 in der derzeit gültigen Fassung, (3) den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat. Ansonsten bewerten die Gutachtenden das Kriterium als erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzept

Der 120 CP umfassende und berufsbegleitend durchgeführte konsekutive Master-Studiengang „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ ist in fünf, für die Gutachtenden nachvollziehbare Modulbereiche (zusammen 18 Module) gegliedert, die den Semestern entsprechen: 1. Grundlagen (Voraussetzungen und Bedingungen Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe), 2. Handlungsfelder (Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, Konzeptionsentwicklung), 3. Methodik (Prävention und Intervention in professionellen Hilfesystemen, Praxisforschungsprojekt), 4. Organisation (Administrative und betriebswirtschaftliche Bedingungen des Handelns im Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe) und 5. Abschlussstudium. Der vorliegende Studiengang qualifiziert akademisch erstqualifizierte Fachkräfte aus den Studienbereichen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und anderen pädagogischen Studienbereichen für die verschiedenen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Der geplante konsekutive Master-Studiengang ergänzt im Verständnis der Fachhochschule den spezialisierten Master-Studiengang „Intensivpädagogik“. Dabei bieten sich in der Lehre für die Gutachtenden nachvollziehbare Verknüpfungsmöglichkeiten zwischen beiden Studienangeboten an.

Im Master-Studiengang werden nach dem Verständnis der Fachhochschule Kompetenzen in den Dimensionen Fachwissen und Können (z.B. der Ressourcen, Lebenslagen und Machtrelationen des Klientel der Kinder- und Jugendhil-

fe; Kenntnisse der fachlichen Orientierung an Lebenswelt und Sozialraum; Wissen um rechtliche und administrative Rahmenbedingungen der Angebots- und Hilfestrukturen) sowie fachübergreifende und soziale Kompetenzen erworben (z.B. Fähigkeit zur Empathie und zum Perspektivenwechsel, zur Reflexion von Deutungsmustern und Rollenfindung zwischen Nähe und Distanz). Die zu erwerbenden Kompetenzen in den Bereichen Vertiefung von Theorien, Konzeptionsarbeit und Forschung sind aus Sicht der Gutachtenden jedoch kaum ausgewiesen. Auch die Verknüpfung der Module ist nur schwer fassbar. Obwohl sich der Studiengang laut Antrag und Auskunft vor Ort an der Stufe 2 des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse orientiert, ist das Masterniveau im Modulhandbuch (und auch in der zitierten Grundlagenliteratur) nach Auffassung der Gutachtenden nicht durchgängig gegeben. Auch das Profil des Studiengangs ist zum Teil unscharf. Entsprechend ist es aus Sicht der Gutachtenden notwendig, das Modulhandbuch im Hinblick auf folgende Punkte zu überarbeiten: 1. Die Module sind zu profilieren und konsequent auf das Masterniveau gemäß Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse auszurichten. 2. Die zu erwerbenden Kompetenzen in den Bereichen Theorie (Vertiefung), Konzeptionsarbeit und Forschung sind in den Modulbeschreibungen sowie in den Verknüpfungen der Module sichtbar darzustellen. 3. Die verwendete Literatur ist dem ein Bachelor-Studium vertiefenden konsekutiven Master-Studiengang und damit Masterniveau anzupassen. Darüber hinaus sollten für die Studierenden modulare Wahlmöglichkeiten geschaffen werden, in denen weitere Aspekte des Schwerpunktes Kinder- und Jugendhilfe gewählt und vertieft (bzw. erweitert) werden können. Auch könnte es aus Sicht der Gutachtenden sinnvoll sein, bestimmte Module im Sinne einer kontinuierlicheren und vertiefenden Beschäftigung mit bestimmten Themen oder Projekten zusammenzulegen. Darüber hinaus wird im Sinne und auf Wunsch der Studierenden empfohlen, Tutorien einzurichten.

Die im Studiengang bzw. im Modulhandbuch vorgesehenen Lehr- und Lernformen sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen.

Mobilitätsfenster sind im Studiengang vorhanden, da alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Allerdings ist die Mobilität der Studierenden aus Sicht der Gruppe der Gutachtenden nur sehr eingeschränkt möglich, wenn sich die Fachhochschule dazu entschließt, dass die Studierenden zwingend berufstätig sein müssen.

Die Anrechnung von Leistungen, die an anderen inländischen und ausländischen Hochschulen oder Studiengängen erworben wurden, ist gemäß der Lissabon-Konvention in der Prüfungsordnung geregelt (§ 19 Prüfungsordnung). Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen auf den vorliegenden Studiengang ist zwar von der Fachhochschule grundsätzlich nicht geplant, gleichwohl ist in der Prüfungsordnung eine Regelung zu verankern, gemäß der eine individuelle Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen entsprechend den dafür relevanten Anrechnungsbeschlüsse der KMK prinzipiell möglich ist.

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind vorhanden.

Die Gutachtenden bewerten die Anforderungen des Kriteriums als zum Teil erfüllt: Zum einen ist das Modulhandbuch im Hinblick auf folgende Punkte zu überarbeiten: 1. Die Module sind zu profilieren und konsequent auf das Masterniveau gemäß Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse auszurichten. 2. Die zu erwerbenden Kompetenzen in den Bereichen Theorie (Vertiefung), Konzeptionsarbeit und Forschung sind in den Modulbeschreibungen sowie in den Verknüpfungen der Module sichtbar darzustellen. 3. Die verwendete Literatur ist dem Masterniveau anzupassen. Zum anderen ist in der Prüfungsordnung eine Regelung zu verankern, gemäß der eine individuelle Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen prinzipiell möglich ist.

3.3.4 Studierbarkeit

Aus Sicht der Gruppe der Gutachtenden ist die erwartete Eingangsqualifikation für den konsekutiven Master-Studiengang „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ bezogen auf die zugelassenen Fächer ergänzungsbedürftig (siehe dazu die Ausführungen unter Kriterium 1).

Das Auswahlverfahren, das auf den Kriterien zeitlicher „Eingang der Bewerbung“ und „Abschlussnote des ersten Studiums (2,5 und besser)“ beruht, ist für die Gutachtenden insbesondere auf Basis des zuletzt genannten Kriteriums nachvollziehbar. Die Option „Wartliste“ bei Nichtberücksichtigung ist an vielen Hochschulen üblich.

Das Studium in Teilzeit (erworben werden i.d.R. 25 CP pro Studienhalbjahr) ist aus Sicht der Fachhochschule mit einer Berufstätigkeit im Umfang von 30-

50% einer Vollzeittätigkeit zu vereinbaren. Dies ist für die Gutachtenden plausibel. Positiv bewertet wird, dass sich sowohl in den Informationsmaterialien als auch in der Prüfungsordnung Hinweise finden, in denen die Fachhochschule eindeutig die zuvor genannte, eingeschränkte Berufstätigkeit empfiehlt.

Zu besserer Studierbarkeit des Studiengangs beitragen kann aus Sicht der Gutachtenden auch die Organisationsstruktur des Studiengangs: Er wird in Blockform angeboten: Pro Semester sind sieben (im fünften Semester drei) Blockphasen vorgesehen, die sich i.d.R. über das Wochenende erstrecken (i.d.R. von Freitagnachmittag bis Montagnachmittag).

Allen Modulen ist eine modulverantwortliche Person zugeordnet. Das ECTS-System wird angewendet.

Die Prüfungsdichte und die Prüfungsorganisation sind angemessen (siehe Kriterium 5).

Da der Studiengang keine berufliche Praxis vorschreibt, aber den Anspruch verfolgt, Praxis zu reflektieren, ist es aus Sicht der Gutachtenden zwingend, die Zulassungsvoraussetzungen dahingehend zu erweitern, dass im Sinne der Praxisreflexion eine eingeschränkte einschlägige Berufstätigkeit als Studienvoraussetzung definiert wird (siehe dazu die Ausführungen unter Kriterium 1).

Die studentische Arbeitsbelastung ist gemäß dem vorliegenden Studienplan und unter den Bedingungen einer eingeschränkten Berufstätigkeit nachvollziehbar.

Die Betreuung der Studierenden sowie die fachliche und überfachliche Studienberatung durch die Lehrenden (Professoren/-innen, wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen) sind aus Sicht der Gutachtenden gegeben.

Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Die Gutachtenden bewerten die Anforderungen des Kriteriums als erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Der konsekutive Master-Studiengang „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ untergliedert sich in insgesamt 18 Module. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Die im Studiengang bzw. in den Modulen vorgesehenen Modulprüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Insgesamt sind acht studienbeglei-

tend zu erbringende Modulprüfungen, sechs unbenotete Leistungsnachweise (aktive Teilnahme) sowie zwei Prüfungen in Form von nicht benoteten Einzelleistungen zu erbringen. Hinzu kommt die „Masterthesis“. Eine mündliche Abschlussprüfung ist nicht vorgesehen. An deren Stelle tritt die Präsentation der Arbeit in der „Begleitveranstaltung“ bzw. in der „Forschungswerkstatt“ im Sinne einer weiteren benoteten Einzelleistung. Die Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend und außerhalb der Vorlesungszeiten, aber innerhalb des jeweiligen Studienhalbjahres erbracht. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Aus Sicht der Gutachtenden ist im Studiengang eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation sicher gestellt.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 9 der Prüfungsordnung.

Regelungen im Sinne des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sind in der Prüfungsordnung verankert (§ 9).

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Das Prüfungssystem entspricht aus Sicht der Gruppe der Gutachtenden den Anforderungen, die in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formuliert sind. Die Gutachtenden bewerten die Anforderungen des Kriteriums als erfüllt.

3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen

Der konsekutive Master-Studiengang „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ wird in alleiniger Verantwortung der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf angeboten. Er fällt somit nicht unter das Kriterium.

3.3.7 Ausstattung

Dem von der Fliegener Fachhochschule vorgelegten Antrag auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigelegt.

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf hat zum Wintersemester 2012/2013 ein barrierefrei zugängliches, denkmalgeschütztes Gebäude auf dem Diakoniegelände Kaiserswerth bezogen. Das Gebäude wurde für die Zwecke der Fachhochschule umfangreich renoviert und modernisiert. Zum Wintersemester 2013/2014 konnte zudem ein moderner Anbau mit knapp 800 Quadratmeter Nutzfläche eröffnet werden, in dem u.a. Hörsäle, Seminarräume und eine Bibliothek untergebracht sind. Damit steht der Fachhochschule derzeit eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 2.600 Quadratmetern zur Verfügung.

Für den Studiengang und die Studierenden steht in den Gebäuden der Fliedner Fachhochschule eine ausreichende Anzahl an medial gut ausgestatteten Räumen zur Verfügung. Das Fachhochschulgebäude ist mit WLAN ausgestattet. Per WLAN besteht auch Zugriff auf die E-Learning-Plattform „Moodle“, die den Lehrenden und den Studierenden der Fliedner Fachhochschule seit dem Sommersemester 2014 zur Verfügung steht. Aus Sicht der Gutachtenden sollte die Fachhochschule bei Gastdozenten sicherstellen, dass Kompetenz im Umgang mit der Lernplattform gegeben ist.

Seit dem Wintersemester 2013/2014 steht der Fachhochschule eine neue Bibliothek mit einem Medienbestand von derzeit rund 1.000 Fachtiteln zur Verfügung. Die Leitung hat eine Bibliothekarin übernommen. Der Bibliothek stehen jährliche Finanzmittel in Höhe von 17.500 Euro für die Neuanschaffung von nationaler und internationaler Fachliteratur, für die Vorhaltung von 29 Print- und 11 Online-Fachzeitschriften sowie für acht Zugänge zu Datenbanken zur Verfügung. Diese Angaben beziehen sich auf die sieben laufenden und die fünf in den kommenden beiden Jahren startenden Studiengänge der Fachhochschule. Dem Studiengang steht für das kommende Jahr eine Grundfinanzierung von 2000,- Euro und 6,- Euro pro Studierendem zur Verfügung. Hinzu kommen Spendengelder ohne festes Volumen.

Der Buchbestand im Bereich der Sozialen Arbeit sowie im Bereich der Pädagogik und Intensivpädagogik befindet sich im Aufbau. Das Budget für Neuanschaffungen von Büchern und Zeitschriften für die Master-Studiengänge „Intensivpädagogik“ und „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ liegt für das Jahr 2015 zusammen bei ca. 7000,- Euro. Derzeit stehen den Studierenden ca. 250 Bücher und acht Zeitschriften in diesem Bereich zur Verfügung. Die Gutachtenden empfehlen der Fachhochschule dringend, die Präsenzbibliothek im Bereich der Sozialen Arbeit auszubauen. Darüber hinaus

sollte Sorge dafür getragen werden, dass die Bibliothek den Studierenden auch an den Wochenenden mit Präsenzphasen mit ausreichenden Öffnungszeiten zur Verfügung steht.

Die in den Modulen ausgewiesene Literatur wird laut Auskunft vor Ort von der Bibliothek bestellt. Hierbei weisen die Gutachtenden darauf hin, dass Lehrbücher auch in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen sollten, da laut den befragten Studierenden dreifach vorhandene Lehrbücher, insbesondere in prüfungsnahen Zeiten, in der Regel nicht ausreichen.

Angesichts des sehr überschaubaren Buch- und Zeitschriftenbestands ist es für die Gutachtenden selbstverständlich, dass den Studierenden der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf ein kostenfreier Zugang zur Landes- und Universitätsbibliothek Düsseldorf zur Verfügung gestellt wird. Eine Online-Nutzung dieser Bibliothek für die Studierenden von zu Hause aus ist allerdings nicht möglich.

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen, räumlichen und auch medialen Ausstattung gewährleistet.

Laut Vorgabe des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen müssen mindestens 51 Prozent der Lehre in einem Studiengang von hauptberuflich Lehrenden mit den Einstellungsvoraussetzungen eines Professors oder einer Professorin erbracht werden. Die Fachhochschule wird diese Vorgaben des Landeshochschulgesetzes auch im vorliegenden Studiengang umsetzen, so die Auskunft des Rektorats.

Eine vollständige Liste der Professoren und Professorinnen, die im vorliegenden Studiengang eingebunden werden sollen, liegt bislang nicht vor. Entsprechend ist auch die Lehrverflechtung mit anderen Studiengängen nicht abschließend geklärt.

Spätestens zum Studienbeginn im Wintersemester 2015/2016 soll eine erste Professur mit der Denomination „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ im Umfang einer 0,5 Vollzeitstelle eingestellt werden. Im Wintersemester 2016/2017 soll diese Stelle auf eine 1,0 Vollzeitstelle erhöht werden. Im Wintersemester 2017/2018 ist eine weitere halbe Professur „mit Schwerpunkt Sozialadministration (Management im Sozialwesen)“ eingeplant. Insgesamt sind für den Studiengang 1,5 Professorenstellen im Bereich der

Sozialen Arbeit vorgesehen (insgesamt 60 SWS). Von den an der Fachhochschule verfügbaren Professuren sollen die Professur „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ mit 11 SWS, die „Professur für Intensivpädagogik“ sowie die „Professur für Beratung“ (mit insgesamt 27 SWS) in den Studiengang eingebunden werden.

Eine halbe Stelle für eine studiengangleitende Professur am Studienbeginn ist aus Sicht der Gutachtenden äußerst knapp kalkuliert, insbesondere dann, wenn ein Studiengang und adäquate Forschung aufgebaut werden sollen. Hinzu kommt ein nur sehr eingeschränktes Themenspektrum im Bereich der Sozialen Arbeit (der Bereich Soziale Arbeit ist an der Fachhochschule bislang nicht vertreten), das von zwei professoralen Personen im Endausbau des Studiengangs auf Masterniveau abgedeckt werden kann. Empfohlen wird, auch mit Blick auf den mitaufzubauenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“, für beide Studiengänge jeweils eine Vollzeitprofessur einzustellen. Da im Wintersemester 2015/2016 der generalistisch ausgerichtete Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ ebenfalls an den Start gehen soll, ist auch professorales Personal für diesen Studiengang einzustellen. Vor diesem Hintergrund erachten es die Gutachtenden als sinnvoll eine Gesamtschau bzw. Übersicht über das geplante Lehrenden Tableau und den geplanten Aufwuchs des Lehrpersonals (mit der Denomination der Professuren) unter Einbeziehung des geplanten Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ zu erstellen und vorzulegen (dabei sind die Themenbreite der Sozialen Arbeit und Möglichkeiten der Vertiefung zu berücksichtigen). Die Besetzung der ersten einschlägigen Professur ist zudem vor Studienbeginn der Agentur anzuzeigen. Des Weiteren wird empfohlen, vor Studienbeginn eine komplette Lehrverflechtungsmatrix vorzulegen, da die vorliegende Matrix verständlicherweise noch nicht das komplette Lehrpersonal umfasst.

Laut Hochschulleitung gibt es an der Fliedner Fachhochschule bislang keine Möglichkeiten einer Weiterqualifikation im Bereich der Hochschuldidaktik. Sie sind jedoch perspektivisch vorgesehen. Derzeit wird das Lehrpersonal von Seiten der Fachhochschule im Hinblick auf Weiterqualifizierungsmaßnahmen dahingehend beraten, an welchen Hochschulen in der Region didaktische Schulungsmaßnahmen angeboten werden. Aus Sicht der Gutachtenden sollten sich die Lehrenden in der Übergangsphase an anderen Hochschulen didaktisch weiterqualifizieren.

Bei Gastdozenten sollte aus Sicht der Gutachtenden im Sinne der Studierenden sichergestellt werden, dass Kompetenz im Umgang mit der Lernplattform gegeben ist.

Insgesamt betrachtet sind die Anforderungen des Kriteriums bislang nur zum Teil erfüllt. Es ist eine Übersicht über das geplante Lehrenden Tableau und den geplanten Aufwuchs des Lehrpersonals (mit der Denomination der Professuren) unter Einbeziehung des geplanten Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ vorzulegen. Darüber hinaus ist die Besetzung der ersten einschlägigen Professur vor Studienbeginn anzuzeigen.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Informationen zum Studiengang (Studiengangkonzept, Studiengangprofil, Studiengangsinhalte), zu den Zugangs- bzw. Studienvoraussetzungen, zur Studienorganisation, zu den beruflichen Perspektiven, zur Beratung und Betreuung der Studierenden sowie zu den Präsenzphasen werden vor Beginn des Studiengangs im Wintersemester 2015/2016 auf der Homepage der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht. Nachteilsausgleichregelungen für Studierende mit Behinderungen sind dokumentiert und ebenfalls veröffentlicht.

Damit sind aus Sicht der Gutachtenden Transparenz und Dokumentation dem Kriterium entsprechend sichergestellt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf ist eine junge Fachhochschule, die ihren Studienbetrieb im Wintersemester 2011/2012 aufgenommen hat. Sie versteht sich hinsichtlich ihrer Organisations- und Qualitätskultur noch immer als ein lernendes System.

Orientiert an ihrem Leitbild erarbeitet die Fliedner Fachhochschule derzeit ein Qualitätsmanagementsystem, das sich auf Lehre, Forschung, Verwaltung und Leitung bezieht. Hierfür wurde eine Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement implementiert, deren ständige Mitglieder aus der Projektleitung Qualitätsmanagement, der Verwaltungsleitung und einem Mitglied aus der Professorenschaft bestehen. Die Gesamtverantwortung für Qualitätspolitik, Qualitätsstrategie, Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung obliegt dem Rektorat. Ab dem 01.01.2015 wird ein neues Mitglied der Fachhochschule als Qualitätsbeauftragte mit einer 0,4 Vollzeitstelle für das Qualitäts-

management und die Evaluation hauptverantwortlich zuständig sein. Dies wird von den Gutachtenden mit Blick auf den Ausbau der Fachhochschule sowie die wachsende Zahl an Studierenden (derzeit ca. 700) als notwendig erachtet und positiv zur Kenntnis genommen.

Ein „Handbuch Qualitätsmanagement“, in dem sowohl die Qualitätsziele definiert als auch die Form ihrer Überprüfung dargestellt werden sollen, ist in Arbeit. Es soll im Jahr 2015 (zumindest) im Entwurf vorliegen. Der Aufbau und die Verfestigung systematischer Verfahren der Qualitätssicherung sowie die Erarbeitung und Erstellung eines Qualitätsmanagementhandbuches werden von den Gutachtenden positiv bewertet.

Eine Evaluationsordnung regelt die Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung. Sie liegt bislang als Entwurf vor. Laut Rektorat wird sie in der nächsten Senatssitzung beraten und danach in Kraft gesetzt. Instrumente zur Evaluation von Lehre und Studium stehen zur Verfügung. Evaluationsergebnisse werden in den Lehrveranstaltungen mit den Studierenden besprochen. Die Rückmeldungen aus der Lehrveranstaltungsevaluation werden bei der Weiterentwicklung der Studiengänge sowie beim Auf- und Ausbau der Module berücksichtigt. Untersuchungen zum Studienerfolg, Absolventenbefragungen, Verbleibstudien und Workload-Erhebungen sind bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang ebenfalls vorgesehen.

Die Studierenden sind in die Gremien der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf eingebunden. Von den Gutachtenden positiv registriert wird die Initiative der Studierenden im Hinblick auf die Wiedereinführung eines Studierendenrates. Die befragten fünf Studierenden aus dem Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ loben die gute Betreuung durch die Lehrenden (mit dem Angebot des Einzel-Coaching), den engen und persönlichen Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden, die durch die kleine Anzahl der Studienplätze in den Studiengängen bedingten „kleinen Gruppen“ sowie die fachliche Kompetenz der professoral Lehrenden.

Aus Sicht der Gutachtenden sollte die an der Fachhochschule in den Lehrveranstaltungen verlangte Anwesenheitspflicht bezogen auf die landesspezifischen Gesetzesvorgaben überprüft und ggf. gestrichen werden. Dies ist im Sinne der Studierenden und kann hinsichtlich der Ausbildung der Studierenden als mündige Bürgerinnen und Bürger dazu beitragen, einen hochschulischen Habitus zu entwickeln. Auf Wunsch der Studierenden sollte auch über die

Einrichtung von Tutorien nachgedacht werden. Bei Gastdozenten sollte die Fachhochschule sicherstellen, dass Kompetenz im Umgang mit der Lernplattform gegeben ist.

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Etablierung des Qualitätsmanagements an der Fachhochschule auf einem guten Weg. Die Lehrevaluation ist bereits zufriedenstellend sichergestellt. Ergebnisse der hochschulinternen Qualitätssicherung (Evaluationsergebnisse, Workload-Erhebungen, Studien zum Absolventenverbleib, Ergebnisse des Studienerfolgs) sollen bei der Weiterentwicklung des vorliegenden Studiengangs umfänglich berücksichtigt werden. Die Anforderungen des Kriteriums sind damit erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der von der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf angebotene, und hier zur Erstakkreditierung vorliegende konsekutive Master-Studiengang „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ ist ein fünf Semester Regelstudienzeit umfassendes, berufsbegleitend konzipiertes Teilzeitstudium, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden.

Die Zulassungsbedingungen zum Studiengang wurden von Seiten der Fachhochschule so definiert, dass sowohl (einschlägig) berufstätige als auch nicht berufstätige Studierende zum Studium zugelassen werden. Für berufstätige Studierende empfiehlt die Fachhochschule – vor dem Hintergrund des studentischen Workloads (20 bis 25 CP pro Semester) – eine Reduzierung der Berufstätigkeit auf ca. 30 bis 50 Prozent der Normalarbeitszeit. Dies wird von den Gutachtenden als notwendige Voraussetzung im Sinne der Studierbarkeit positiv registriert.

Im Unterschied zu einem weiterbildenden Master-Studium, in dem jeweils eine mindestens einjährige, fachlich einschlägige Berufspraxis vorausgesetzt wird, ermöglicht das konsekutive Studienmodell die Aufnahme eines Master-Studiums direkt im Anschluss an ein Bachelor-Studium. Dies betrifft auch den zu akkreditierenden Studiengang. Laut Prüfungsordnung wird zum Studium zugelassen, „wer ein pädagogisches oder sozialpädagogisches Hochschulstudium (Universität oder Fachhochschule) erfolgreich mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen hat“. Eine spezielle Zielgruppe sind dabei die Absolvierenden des an der Fliedner Fachhochschule angebotenen Bachelor-Studiengangs

„Bildung und Erziehung in der Kindheit“, die sich laut Hochschulleitung Möglichkeiten eines Master-Studiums an der Fachhochschule wünschen.

Da die Fachhochschule im Studiengang auch konsequent das Ziel der Reflektion der beruflichen Praxis verfolgt, halten es die Gutachtenden für sinnvoll und notwendig, die Zulassungsvoraussetzungen dahingehend zu präzisieren bzw. zu erweitern, dass auch eine eingeschränkte, einschlägige Berufspraxis (oder Praktikum etc.) als Bedingung für die Aufnahme des Studiums definiert und in den Zulassungsbedingungen verankert wird. Ansonsten ist der Anspruch der Praxisreflexion kaum aufrechtzuerhalten.

Die mit dem Kriterium verbundenen Anforderungen sind aus Sicht der Gutachtenden nur zum Teil erfüllt. Die Zulassungsvoraussetzungen sind dahingehend zu erweitern, dass eine eingeschränkte, einschlägige Berufspraxis als Zugangsvoraussetzung für den Studiengang definiert wird.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf verfügt seit 2011 über ein Gleichstellungs- und Diversity-Konzept und seit 2012 über den Entwurf eines Leitbildes für die Fachhochschule. Im Leitbild werden insbesondere die Anwendungsorientierung in der Erkenntnis- und Vermittlungsperspektive der Studiengänge sowie die angestrebte wissenschaftliche Fundierung der noch jungen Studienangebote betont. Im Gleichstellungs- und Diversity-Konzept verpflichtet sich die Fliedner Fachhochschule darauf, ihre Praxis der Gleichstellung von Männern und Frauen und von Menschen mit Behinderung auf allen Ebenen weiterzuentwickeln.

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf strebt im zu akkreditierenden Studiengang (wie in allen Studiengängen) und in der Fachhochschule eine angemessene Repräsentanz beider Geschlechter an. Darüber hinaus ist die Fachhochschule bestrebt, Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit eine möglichst ungehinderte Teilhabe am Hochschulleben zu ermöglichen. Eine professorale Gleichstellungsbeauftragte ist institutionalisiert. Für Probleme und Fragen von Studienbewerbern oder Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit stehen neben den Professoren auch Mitarbeitende aus der Verwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung. Dies gilt auch für Studierende mit Migrationshintergrund, die sich laut Auskunft der Hochschulleitung vermehrt in die Studiengänge der Fachhochschule einschreiben.

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in der Prüfungsordnung (§ 9) verankert. Die Nachteilsausgleichsregelungen beziehen sich auch auf die Zulassung. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 4 der Prüfungsordnung. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen.

Zum Wintersemester 2012/2013 hat die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf ein neu renoviertes Gebäude auf dem Gelände der Kaiserswerther Diakonie bezogen. Das historische Gebäude wurde für die Zwecke der Fachhochschule umfangreich modernisiert. Es ist behindertengerecht ausgestattet und weitgehend barrierefrei zugänglich.

Aus Sicht der Gutachtenden werden die Konzepte der Fachhochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen im zu akkreditierenden Studiengang umgesetzt. Die Gutachtenden bewerten die Anforderungen des Kriteriums als erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Vor-Ort-Begehung fand aus Sicht der Gutachtenden in einer angenehmen Atmosphäre statt. Die Gespräche vor Ort waren sachlich und von einem wertschätzenden Umgang geprägt.

Als positive Rahmenbedingungen für den zu akkreditierenden konsekutiven Master-Studiengang „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ halten die Gutachtenden Folgendes fest:

- die gesicherte finanzielle Situation der noch jungen Fachhochschule,
- die gute räumliche und technische Ausstattung der Fachhochschule,
- die enge Betreuung der Studierenden (mit dem Angebot des Einzel-Coaching)
- der von den Studierenden hervorgehobene enge und persönliche Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden,
- die von den Studierenden betonte fachliche Kompetenz der professoral Lehrenden,
- die durch die kleine Anzahl der Studienplätze in den Studiengängen bedingten, von den Studierenden wertgeschätzten kleinen Gruppen,

- die Tradition der Toleranz der Kaiserswerther Diakonie und der daraus resultierende offene Umgang mit der Konfession der Studierenden an der Fachhochschule,
- die gute Qualitätssicherung (Kritikpunkte werden aufgegriffen und umgesetzt),
- die Initiative der Studierenden bezogen auf die Wiedereinführung eines Studierendenrates,
- die für das Wintersemester 2015/2016 geplante Einrichtung eines generalistisch ausgerichteten Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ als eine Art „Unterbau“ für den Master-Studiengang.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) sind aus Sicht der Gutachtenden folgende Auflagen notwendig:

- Die Zulassungsvoraussetzungen für den konsekutiven Master-Studiengang sind dahingehend zu erweitern, dass im Sinne der Praxisreflektion eine eingeschränkte einschlägige Berufstätigkeit als Studienvoraussetzung definiert wird (alternativ könnte über ein weiterbildendes Profil des Master-Studiengangs nachgedacht werden).
- Es ist eine Übersicht über das geplante Lehrenden Tableau und den geplanten Aufwuchs des Lehrpersonals (mit der Denomination der Professuren) unter Einbeziehung des geplanten Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ vorzulegen (dabei sind die Themenbreite der Sozialen Arbeit und Möglichkeiten der Vertiefung zu beachten).
- Die Besetzung der ersten einschlägigen Professur ist vor Studienbeginn anzuzeigen.
- Das Modulhandbuch ist im Hinblick auf folgende Punkte zu überarbeiten: 1. Die Module sind zu profilieren und konsequent auf das Masterniveau gemäß Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse auszurichten. 2. Die zu erwerbenden Kompetenzen in den Bereichen Theorie (Vertiefung),

Konzeptionsarbeit und Forschung sind in den Modulbeschreibungen sowie in den Verknüpfungen der Module sichtbar darzustellen. 3. Die verwendete Literatur ist dem konsekutiven Masterniveau anzupassen.

- Es ist für Studieninteressenten und -interessentinnen Transparenz dahingehend zu schaffen, dass die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge/-in bzw. Kindheitspädagoge/-in im Kontext des Bachelorabschlusses und nicht mit dem Masterabschluss erworben wird.
- Vor dem Hintergrund der Heterogenität der Studierenden sollten Möglichkeiten geschaffen werden (z.B. in Form von Kursen), um etwaige Eingangsdefizite der Studierenden auf der Bachelor-Ebene zu kompensieren (z.B. für Bachelor-Absolventen aus dem Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit).
- In der Prüfungsordnung ist eine Regelung zu verankern, gemäß der eine individuelle Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen prinzipiell möglich ist.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangkonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Der gegebene christlich-diakonische Hintergrund der Fliedner Fachhochschule sollte als ein Charakteristikum in Bezug auf die Studiengänge und die Lehrenden öffentlich sichtbar hervorgehoben werden.
- Für die Studierenden sollten modulare Wahlmöglichkeiten geschaffen werden. Auch könnte es sinnvoll sein, bestimmte Module im Sinne einer kontinuierlicheren Beschäftigung mit bestimmten Themen oder Projekten zusammenzulegen.
- Die an der Fachhochschule in den Lehrveranstaltungen erwartete Anwesenheitspflicht sollte bezogen auf die landesspezifischen Gesetzesvorgaben überprüft werden (auch mit dem Ziel, einen hochschulischen Habitus zu ermöglichen).
- Im Sinne und auf Wunsch der Studierenden sollten auch Tutorien eingerichtet werden.
- Bei Gastdozenten sollte sichergestellt werden, dass Kompetenz im Umgang mit der Lernplattform gegeben ist.
- Die Präsenzbibliothek an der Fachhochschule sollte ausgebaut werden.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 12.02.2015

Beschlussfassung vom 12.02.2015 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 25.11.2014 stattfand. Berücksichtigt wurde ferner eine Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 07.01.2015.

In der Stellungnahme bezieht sich die Hochschule auf Aussagen im Gutachten, die aus dem Gespräch mit den Studierenden resultieren. Thema waren Angaben über die Zielgruppen des Bachelor-Studiengangs „Bildung und Erziehung in der Kindheit“, die von den Studierenden und der Hochschule (vor dem Hintergrund der berufs- und bildungspolitischen Debatten bezüglich der Kindheitspädagogik) unterschiedlich wahrgenommen wurden. Entsprechend wurde im Gutachten die Sicht der Hochschule in Form einer Ergänzung hinzugefügt.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens. Für das Gutachtervotum, die Zulassungsvoraussetzungen um eine eingeschränkte einschlägige Berufstätigkeit zu erweitern, sieht die Akkreditierungskommission keine Rechtsgrundlage. Die Hochschule hat jedoch darzulegen, wie die Praxisreflexion der Studierenden gelingt. In Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen sowie etwaige Eingangsdefizite der Studierenden wird das Gutachtervotum zu einer Auflage zusammengefasst. Weiterhin diskutiert die Akkreditierungskommission den Studiengangtitel in Bezug auf die curriculare Ausgestaltung. In Bezug auf die Besetzung der Professur ist „einschlägig“ daher im Sinne der Sozialen Arbeit zu verstehen, wenn die Hochschule am Studiengangtitel festhält. Alternativ hält die Akkreditierungskommission den Studiengangtitel „Kinder- und Jugendhilfe“ für angemessen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Teilzeit angebotene konsekutive Master-Studiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2015/2016 angebotene Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von fünf Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 und 3.2.5 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2020.

Für den Master-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Das Modulhandbuch ist im Hinblick auf folgende Punkte zu überarbeiten: Erstens sind die Module zu profilieren und konsequent auf das Masterniveau gemäß Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse auszurichten. Zweitens sind die zu erwerbenden Kompetenzen in den Bereichen Theorie (Vertiefung), Konzeptionsarbeit und Forschung in den Modulbeschreibungen sowie in den Verknüpfungen der Module sichtbar darzustellen. Drittens ist die verwendete Grundlagenliteratur dem konsekutiven Masterniveau anzupassen. (Kriterien 2.2 und 2.3)
2. Die Zulassungsvoraussetzungen sind bezogen auf die Zielgruppen sowie die zu erwartenden Eingangsqualifikationen zu präzisieren. (Kriterium 2.3)
3. Die Hochschule hat darzulegen, wie die Praxisreflexion für alle Studierenden gleichermaßen gelingt. (Kriterium 2.3)
4. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln. (Kriterium 2.2)
5. Es ist ein Aufwuchsplan einzureichen sowie eine Lehrverflechtungsmatrix, die die landesrechtlichen Vorgaben berücksichtigt und aus der die personelle Ausstattung an Lehrenden des Studiengangs sowie die Verflechtung mit den übrigen Studiengängen der Hochschule hervorgeht. Dabei sind die Themenbreite der Sozialen Arbeit und Möglichkeiten der Vertiefung zu beachten. (Kriterium 2.7)
6. Die Besetzung der ersten einschlägigen Professur ist vor Studienbeginn anzuzeigen. (Kriterium 2.7)

7. Die Studieninteressierten sind darüber zu informieren, dass die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge/-in bzw. Kindheitspädagoge/-in nicht mit dem Master-Abschluss erworben wird. (Kriterium 2.8)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 12.11.2015 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.